

RIS mit Unterstützung einer Prozessfinanzierungsgesellschaft eine ICSID-Schiedsklage, die für *INMARIS* erfolgreich war.⁸ Allerdings habe der zugesprochene Schadensersatz nach Abzug der Zahlung an die Finanzierungsgesellschaft und Abzug der weiteren Prozesskosten nicht ausgereicht, um eine investitionsbedingte Insolvenz zweier beteiligter Investor-Gesellschaften abzuwenden. Dieses Ergebnis kritisierte *Koch*. Eine Lösung, kleine und mittlere Unternehmen im Investitionsschutz besser zu stellen, sah *Koch* beispielsweise darin, einen gemeinsamen Prozessfinanzierungsfond für kleine und mittlere Unternehmen einzurichten. *Koch* regte zudem an, die Regeln zur Übernahme der Prozesskosten künftig umzugestalten und die Kosten anders zu verteilen.

Nachdem die Thematik aus verschiedenen Blickrichtungen aufbereitet worden war, eröffnete *Illmer* die Diskussionsrunde. Zahlreiche Beiträge gingen teils kritisch, teils befürwortend auf die einzelnen Vorträge ein. Besonders kontrovers wurde *Flessners* These zur verfassungs-

rechtlichen Problematik diskutiert. Der These wurde dabei unter anderem entgegen gehalten, dass auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise dem Rechtsschutzsystem vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Rechtsprechungsgewalt über Staaten außerhalb der nationalen Verfassungssysteme ausgeübt werde.

Die Veranstaltung hat die Debatte – jedenfalls für den Abend – weitgehend versachlicht. Nun bleibt es zu hoffen, dass auch die künftig notwendige Diskussion über ISDS auf diesem Sachniveau fortgeführt wird. Nur wer die Stellschrauben des Systems benennt und zu Schwachstellen konkrete Korrekturen vorschlägt, hat ein echtes Interesse an der Fortentwicklung des Investitionsschutzsystems.

8 Zur der Entscheidung siehe *Inmaris Perestroika Sailing Maritime Services GmbH and Others v. Ukraine* (ICSID Case No. ARB/08/8), Award of March 1, 2012.

The Evolution of European Private International Law – Coherence, Common Values and Consolidation

Tagung des British Institute of International and Comparative Law und der
Queen Mary University, London

von wiss. Mit. Johannes Ungerer, Bonn

Das *British Institute of International and Comparative Law* (BIICL) veranstaltete am 25./26.11.2014 in seinen Räumlichkeiten am Russell Square in London zusammen mit der Queen Mary University London eine Tagung zum europäischen Internationalen Privatrecht (IPR). Gegenstand der von Dr. *Eva Lein*, BIICL, und Professor *Stavros Brekoulakis*, Queen Mary University, organisierten und in vier Panels gegliederten Tagung waren vor allem Themen, die die Kohärenz, gemeinsamen Werte und Konsolidierung des IPR in Europa betreffen. Mithin reiht sich diese Tagung in London in eine europäische Folge von im Jahr 2014 abgehaltenen Konferenzen ein, auf denen, so wie etwa in Paris oder in Freiburg i.Br., der Stand und die Zukunft des europäischen IPR diskutiert wurden. Das Publikum in London war erfreulicherweise ausgesprochen international; da sich nur wenige deutsche Vertreter unter den Zuhörern befanden, soll der vorliegende Bericht die Tagung nicht zu knapp zusammenfassen.

I. Das erste Panel, geleitet von Professor *Trevor Hartley*, London School of Economics, befasste sich mit dem Gegensatzpaar von Kohärenz und Lücken sowie mit den übergreifenden Werten und Prinzipien im europäischen IPR. So nahm die erste Rednerin, Professorin *Stéphanie Françoise*, Université catholique de Louvain, unter diesen Gesichtspunkten das Verordnungs-Kollisionsrecht in den Blick. Die Werte bzw. die „operablen Prinzipien“ würden u.a. den Schutz schwächerer Parteien, der Umwelt und des Wettbewerbs umfassen sowie Absichten verfolgen, wie z.B. das Streben nach Formgültigkeit oder das Ermöglichen der Ehescheidung. Alle Prinzipien würden nach dem übergeordneten Ziel der Rechtssicherheit streben. Auch die Werte und Prinzipien aus den EU-Verträgen und der Grundrechte-Charta ließen sich für den Bereich des Kollisionsrechts fruchtbar machen, u.a. Vertrauen und Solidarität sowie kulturelle Vielfalt. Es gehe darum, diese Werte einzelfallübergreifend und im Sinne der Rechtssicherheit auszubalancieren, insbesondere für eine zukünftige Kodifikation des europäischen Kollisionsrechts.

Im anschließenden Vortrag beleuchtete Dr. *Georgios Dimitropoulos*, MPI Luxemburg, unter denselben Gesichtspunkten das europäische Internationale Zivilverfahrensrecht (IZVR). Aufgrund der verschiedenen Interessen der Akteure und der sektoralen Regelung durch die EU innerhalb ihrer Kompetenz bestünde bisher kein ausreichend kohärentes System. Fraglich sei, ob wir mehr Kohärenz wünschen oder die Spezialität weiterentwickeln. Grundsätzlich würden die Verordnungen zum IZVR ein relativ solides System bilden, obgleich Lücken etwa hinsichtlich mancher Rechtsbereiche oder der territorialen Geltung zu bemängeln seien. Prinzipien wie z.B. der freie Verkehr von Urteilen und die gegenseitige Anerkennung aufgrund gegenseitigen Vertrauens fänden

Geltung. Faktisch werde Kohärenz aber auch anderweitig herbeigeführt, nämlich einerseits durch „private Rechtspflege“ (z.B. mittels alternativer Streitbeilegung) und andererseits durch Harmonisierung besonderer Verfahren (z.B. europäisches Mahnverfahren).

Die Mitorganisatorin der Tagung *Lein* ging anschließend in ihrem Vortrag auf horizontale, sektorenübergreifende Synergien zwischen den IPR- und IZVR-Verordnungen ein. Synergien seien der Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zuträglich, auch wenn im IPR mit der engsten Verbindung und im IZVR mit dem Schutz des Beklagten und der geordneten Rechtspflege verschiedene Motive verfolgt würden. Jedoch seien die Synergien umso stärker, je besser sich diese Motive synchronisieren lassen. So ergäben sich Synergien derzeit etwa bei den Anwendungsbereichen und vielen Begrifflichkeiten, nicht aber durchgehend bei den ausgeschlossenen Bereichen. Unterschiede würden häufig auf den unterschiedlichen Motiven beruhen. Zum Schluss hob *Lein* hervor, dass sich die Synergieeffekte mittels systematischer Auslegungshilfen, der Konsolidierung der einzelnen Verordnungen oder der Schaffung einer Rom 0-Verordnung bzw. einer Gesamtkodifikation verbessern ließen.

Im darauffolgenden Vortrag von Dr. *Marta Requejo Isidro*, MPI Luxemburg, ging es um die Rolle und den Beitrag des EuGH bei der Entwicklung eines kohärenten europäischen IPR. Zunächst machte sie auf die zu differenzierenden Kategorien von Konsistenz aufmerksam: Es gebe interne Einheitlichkeit innerhalb einer oder aller Verordnungen und externe Einheitlichkeit mit Blick auf das gesamte Unionsrecht. Während sich die EuGH-Rechtsprechung weitgehend als konsequent und kohärent erweise, gebe es auch gegenläufige Entscheidungen (z.B. Rs. C-45/13 – *Kainz*) bei der zeitlichen Anwendung von Regelungen oder bei der Abgrenzung von Anwendungsbereichen. Geschuldet sei dies etwa dem Pool von Auslegungsmethoden und der Sprachenvielfalt sowie der internen Dynamik des EuGH. Keine Tatsacheninstanz zu sein, fördere hingegen die Kohärenz.

Im letzten Vortrag des ersten Panels führte *Adam Johnson*, Partner der Sozietät *Herbert Smith Freehills*, die die Tagung unterstützte, aus, wie wichtig Kohärenz in der Praxis der Rechtsberatung sei, gerade in grenzübergreifenden Konstellationen. In vielen Fällen würden aber die heutigen Verordnungen schon gute Dienste leisten. Das zuständige Gericht lasse sich oft einfach und klar feststellen, allerdings würden Parallelverfahren selbst nach der reformierten EuGVVO große Probleme bereiten. Beispiel für Definitionsprobleme im IPR sei etwa die Rs. C-228/11 – *Melzer*. Auch das Verhältnis zwischen den Verordnungen sei nicht immer klar (z.B. Rs. C-144/12 – *Goldbet Sportwetten*), selbst Missbrauch gebe es

(z.B. Rs. C-116/02 – *Gasser*). Insgesamt sei aber vor allem das Bewusstsein der Rechtsanwender bezüglich der vorhandenen Verordnungen zu stärken.

In der Diskussionsrunde zu den Vorträgen des ersten Panels ging es u.a. um Herkunft und Arten der angesprochenen Werte und Prinzipien und um die damit verbundene Frage, wie sich die theoretischen Überlegungen in der Praxis auswirken. Ferner war die Rolle des EuGH Gegenstand der Diskussion, auch hinsichtlich der IPR-Verordnungen. Bedeutsam war außerdem die Erwägung, warum man überhaupt am momentanen, relativ gut funktionierenden Verordnungskonstrukt rütteln solle. Angesichts der Lücken und Probleme sind Verbesserungen nach Ansicht der Diskutierenden aber nötig.

II. Thema des zweiten Panels war unter dem Vorsitz von Professor *Ulrich Magnus*, Universität Hamburg, die Frage nach dem Bedarf an mehr Kohärenz und Konsolidierung. Zu Beginn sprach Dr. *Marta Pertegás*, Haager Konferenz für IPR, über Synergien für das IPR zwischen der Arbeit der Haager Konferenz und der EU. Die anfangs rein europäische Haager Konferenz verbinde die EU heute mit 116 weiteren Staaten und habe das europäische IPR stark geprägt. Es gehe nun um weiteren Ausbau und Integration von internationalen Übereinkommen. Vorbilder und Projekte seien z.B. das Apostillen-Übereinkommen von 1961 zur Vereinfachung der Legalisation ausländischer Urkunden (vgl. dazu den Verordnungsvorschlag über die Annahme öffentlicher Urkunden in der EU, KOM(2013) 228), die Wechselwirkung zwischen dem Gerichtsstandsvereinbarungs-Übereinkommen von 2005 und der reformierten EuGVVO sowie die Regime betreffend den Schutz von Kindern und betreffend Unterhaltspflichten und die EuEheVO und die Unterhaltsverordnungen.

Im nächsten Vortrag ging Dr. *Hélène van Lith*, Sciences Po Paris, auf den Bedarf nach einer Rom 0- oder Brüssel 0-Verordnung ein. Wie in den beiden folgenden Panels 3 und 4 im Einzelnen erörtert, würden sich durch solche Verordnungen Lücken im europäischen IPR/IZVR schließen lassen. Andererseits seien die bestehenden Regelungen ausreichend und die noch offenen Punkte seien zunächst besser in den sektoralen Verordnungen zu regeln. Eine Rom 0-Verordnung könne dann horizontale Kohärenz herstellen. Raum bleibe in den Einzelverordnungen für die Besonderheiten des jeweiligen Sektors. Abschließend sprach *van Lith* die Tatsache an, dass bestehende Inkohärenz auch auf politische Kompromissfindung zurückführbar sein kann und man deshalb die richtige Zeit für eine kohärente Rom 0-Verordnung abwarten müsse.

Einen anderen Ansatz besprach Professor *Gilles Cuniberti*, Université du Luxembourg, in seinem Vortrag über eine Kodifikation des europäischen IPR. Eine solche Kodifikation würde u.a. der Zugänglichkeit, Kohärenz und Einfachheit dienen, wobei im Detail vieles klärungsbedürftig sei. Während der Einzelne das Recht meist nur in einem einzigen Mitgliedstaat anwende, müsse eine Kodifikation – oder auch nur eine Verordnungssammlung – die unterschiedlichen, auch internationalen Rechtsinstrumente und ihre Geltungsbereiche berücksichtigen. *Cuniberti* sprach sich außerdem dafür aus, dass der eigene Anwendungsbereich einer solchen Gesamtkodifikation, etwa im Sinne einer Rom 0-Verordnung, so breit wie möglich sein sollte, vom Familien- bis zum Wirtschaftsrecht.

Mit einem Vortrag von *Katja Lenzing*, Generaldirektion Justiz der EU-Kommission, über die Perspektiven der Kommission für eine Konsolidierung des europäischen IPR wurde das Panel 2 abgerundet. Ausgehend vom aktuellen politischen Kontext, den erklärten Zielen der Kommission *Juncker* (2014–2019), sei nicht unbedingt von einer Fortsetzung der bisherigen EU-Programme von Tampere, Den Haag und zuletzt Stockholm auszugehen, sondern der Bedarf nach einer Konsolidierung oder gar Kodifizierung vorsichtig zu bewerten. Beispielsweise mache gemäß eines Berichts „*Mapping the Cost of Non-Europe*“ des *European Parliamentary Research Service* die Lückenfüllung im IPR (z.B. Internationales Sachen- oder Gesellschaftsrecht) lediglich 0,1 Milliarden Euro aus, wenn man die Kosten für ein „Europa ohne EU“ auf insgesamt 990 Milliarden Euro schätzen würde. Unter Hinweis auf Art. 81 AEUV, aber auch auf die *clause passerelle* hob *Lenzing* hervor, dass nicht ein einheitliches Gesetzbuch für alle Fragen des europäischen IPR (insbesondere hinsichtlich des Internationalen Familienrechts) erlassen werden könne.

Die anschließende Diskussion betraf u.a. den Zusammenhang von Kodifikation des europäischen IPR durch die EU und durch „Private“,

z.B. durch von Wissenschaftlern zusammengestellte Sammlungen, sowie den Zusammenhang der europäischen Zusammenarbeit in Zivil- und in Strafsachen, wenn es z.B. um Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder von Rechten des geistigen Eigentums geht. Überhaupt scheine eine Rom 0-Idee nach Ansicht vieler Teilnehmenden vor allem von akademischem Interesse zu sein, während sich in der Praxis die sektoralen Verordnungen bewähren würden. Der Panel-Vorsitzende, *Magnus*, wies abschließend darauf hin, dass angesichts der Schnelligkeit der europäischen IPR-Gesetzgebung die Rechtspraxis nicht überfordert werden dürfe; eine Kodifikation böte jedoch insofern Erleichterung und könne intern wieder sektoral differenzieren.

III. Das Panel 3 war gemeinsamen Prinzipien und ausgewählten Themen im Bereich des europäischen Kollisionsrechts und einer potentiellen Rom 0-Verordnung gewidmet; den Vorsitz hatte Dr. *Christian Koller*, Universität Wien. Mit der Parteiautonomie griff Professor *Matthias Lehmann*, Universität Bonn, einen ersten Bereich des europäischen IPR auf, der in allen derzeitigen Verordnungen geregelt ist und generell als ein bedeutendes verbindendes Element im Unionskollisionsrecht einzustufen sei. Ausgehend von einem historischen Überblick illustrierte *Lehmann* sodann im Einzelnen die derzeitige Regelungslage zur Zulässigkeit und Beschränkung von Parteiautonomie in den verschiedenen Sektoren. Sachlich bedingte Unterschiede beständen zwar, dürften aber nicht als Inkohärenz missverstanden werden. Es sei zu begrüßen, wenn man die bisher in manchen Bereichen völlig freie (z.B. B2B-Verträge), in anderen sehr beschränkte (z.B. Unterhaltsrecht) und schließlich unzulässige Rechtswahl (z.B. Recht des geistigen Eigentums) weiterentwickeln würde zu einem kohärenteren System, für das er einen Formulierungsvorschlag machte.

Dr. *Pippa Rogerson*, University of Cambridge, fuhr mit ihrem Vortrag zu den Anknüpfungsmerkmalen des gewöhnlichen Aufenthalts und des *domicile* fort. Obwohl es vielen Menschen nicht schwerfalle, ihr „zu Hause“ zu bestimmen, gebe es doch auch komplizierte Fallkonstellationen, etwa wenn es um die subjektive Komponente oder die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts sowie andere Wohn-/Arbeitsorte gehe. Die Haager Übereinkommen würden oft ein faktisches Begriffsverständnis annehmen, aber es bedürfe einer umsichtigeren Definition für das europäische IPR. Man müsse insbesondere nach Zweck und Kontext für das IPR und IZVR differenzieren und den Anwendungsbereich der Definition abgrenzen. Dabei seien gewöhnlicher Aufenthalt und *domicile* auch nicht gleichzustellen, es sei vielmehr danach zu fragen, ob nicht ein autonomes Konzept zu entwickeln sei, wie *Rogerson* an verschiedenen Beispielen illustrierte.

Im Anschluss ging Professor *Francisco Garcimartín Alférez*, Universidad Autónoma de Madrid, in seinem Vortrag darauf ein, ob eine Rom 0-Verordnung einer generellen Ausweichklausel zugunsten der engeren Verbindung bedürfe. Ausweichklauseln ständen wegen ihres Ausnahmecharakters im Spannungsfeld zwischen Rechtssicherheit und Flexibilität. *Garcimartín* erörterte französische, schweizerische und belgische Alternativen und die Ausweichklauseln in den IPR-Verordnungen *de lege lata*. Unterschiede der Klauseln und die Resultate für die Rechtssicherheit ergäben sich aus den sachlichen Verschiedenheiten der Rechtsgebiete, sodass eine Rom 0-Verordnung seines Erachtens keine generelle Ausweichklausel enthalten sollte.

Im letzten Vortrag von Panel 3 befasste sich der Mitorganisator der Tagung *Brekoulakis* mit der Frage, ob es ein europäisches Konzept des *ordre public* gebe. *Ordre public* sei ursprünglich ein nationales Konzept gewesen, mit Bezügen zu Moralvorstellungen. Sowohl die IPR- als auch die IZVR-Verordnungen würden jedoch den *ordre public*, wenn auch mit im Detail vorgetragenen Unterschieden, unieren. Es falle aber schwer, von einem europäischen Konzept zu sprechen, am ehesten noch für das IZVR bei der Anerkennung und Vollstreckung (insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren). Dies stellte *Brekoulakis* an einschlägigen EuGH-Entscheidungen dar, u.a. Rs. C-7/98 – *Krombach* und C-341/04 – *Eurofood* sowie für das materielle Recht C-38/98 – *Renault*.

Das Thema des *ordre public* wurde auch in der nachfolgenden Diskussionsrunde aufgegriffen, u.a. das Verhältnis eines europäischen Konzepts zu den nationalen Traditionen sowie das europäische Konzept mit Blick auf das IPR. Die Diskussionsteilnehmer waren sich darin einig, dass ein einheitlicher *ordre public* in Europa notwendig sei und auch bereits in grundlegenden Zügen bestehe. In diesem Zusammenhang wurde auch verwiesen auf die Rs. C-126/97 – *Eco Swiss*. Bezüglich der an-

deren Aspekte einer potentiellen Rom 0-Verordnung, die Gegenstand der gehörten Vorträge waren, folgten weitergehende Fragen u.a. zu Definitionsunterschieden beim gewöhnlichen Aufenthalt/*domicile*, zur geeigneten Formulierung von Ausweichklauseln und zur (In-)Kohärenz bei der Parteiautonomie.

IV. Im vierten und letzten Panel der Tagung ging es unter dem Vorsitz von Professor *Richard Fentiman*, University of Cambridge, um gemeinsame Prinzipien im IZVR und eine mögliche Brüssel 0-Verordnung. Professorin *Janet Walker*, York University Toronto, begann mit ihrem überblickartigen Vortrag zum europäischen IZVR und seinen Bezügen „zum Rest der Welt“. Sie ging auf zahlreiche Aspekte ein, u.a. die Unterschiede im Anwendungsbereich von IZVR-Instrumenten, das Verhältnis von Parteiautonomie zum Schutz schwächerer Parteien, die Bestimmung des Heimatgerichtsstands und besonderer bzw. ausschließlicher Gerichtsstände, die Einbeziehung Dritter sowie Verfahren mit einer Vielzahl von Klägern. Letztlich müsse man heute in einer „post-territorialen Welt“ bei der Gestaltung und Interpretation des europäischen IZVR auch die weiteren Wirkungen im Blick haben, um im internationalen Rahmen Kohärenz zu erzielen.

Es folgte ein Vortrag von Dr. *Pietro Franzina*, Università di Ferrara, zu zwei besonderen Fragen, nämlich zur Rechtshängigkeit (*lis pendens*) und zur Rechtskraft (*res judicata*) im europäischen IZVR. Er analysierte verschiedene Kategorien der Bestimmung von Rechtshängigkeit und bezog sich auf Beispiele u.a. aus der EuGVVO 2012. Er beleuchtete auch die Auswirkungen auf Parallelverfahren. Es komme im europäischen Recht derzeit maßgeblich auf die chronologische Reihenfolge der Verfahren an, obwohl sich dies im Zuge der Konsolidierung des europäischen IZVR optimieren lasse. Im globalen Kontext sei die Koexistenz der Rechtshängigkeit nach internationalem und europäischem IZVR beachtenswert. Die Rechtskraft sei sodann Kernprinzip des europäischen IZVR. Die Wirkungen einer Gerichtsentscheidung sollten nach dem Herkunftsland zu bestimmen sein, wobei auch hier in Zukunft Erweiterungen denkbar seien.

Die Ausführungen zum IZVR schloss Dr. *Jonathan Fitch*, University of Aberdeen, mit seinem Vortrag zu Anerkennung und Vollstreckung ab. Seines Erachtens komme diesem Rechtsbereich oft nur eine

Nebenrolle zu. Vor allem sei das europäische IZVR insofern noch stark von der Zeit der EWG und damit der Tradition der sechs ursprünglichen *Civil Law*-Mitgliedstaaten geprägt. Primärrechtlich habe sich aber mit Lissabon und sekundärrechtlich mit der (reformierten) EuGVVO und ihrem Verhältnis zu Lugano einiges verändert. Die Frage sei nun, ob weiterer Entwicklungsbedarf bestehe und ob wir dafür auf gemeinsame Prinzipien und Werte bauen können. *Fitch* war jedoch der Ansicht, es beständen angesichts der unterschiedlichen Rechtstraditionen deutliche Unterschiede im (IPR und) IZVR in Europa. Interaktives Zusammenwirken der Mitgliedstaaten sei für mehr Kohärenz notwendig.

In der abschließenden Diskussionsrunde wurden weitergehende Fragen des IZVR diskutiert, u.a. der Bedarf eines Grundkonsens über Prinzipien im europäischen oder gar weltweiten IZVR sowie die Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung und vor allem der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Zum Abschluss der Tagung fasste *Magnus* die wichtigsten Erkenntnisse zusammen. Während die ersten beiden Panels durch die Suche nach gemeinsamen Werten geprägt gewesen seien, hätten die letzten beiden Panels vor allem die Unterschiede in den Blick genommen und Raum für Kritik gegeben. *Magnus* bewertete den derzeitigen Stand des enorm gewachsenen europäischen IPR und IZVR gerade auch für die Praxis sehr positiv. Dennoch beständen unstrittig gewisse Probleme, etwa noch offene Rechtsgebiete im IPR oder die Unterschiede in den Anwendungsbereichen der bereits geregelten Gebiete. Erfreulicherweise sei man sich aber einig, diese Probleme zu beheben, um den europäischen Ideen von gegenseitigem Vertrauen und den Grundfreiheiten gerecht zu werden, mehr Übersichtlichkeit zu schaffen sowie Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit verstärkt zu gewährleisten. Sofern nötig, müsse man in den Regelungen teleologisch differenzieren; eine Gesamtkodifikation solle eher der fernerer Zukunft vorbehalten bleiben.

Mit Dank an alle Beteiligten und dem Hinweis seitens der Organisatoren, dass die Veröffentlichung eines Tagungsbandes für das kommende Jahr geplant ist, ging die äußerst vielseitige und interessante Tagung zu Ende.

Internationale Abkommen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht

Stand: 9.3.2015 (BGBl. 2015 II S. 25–304)

I. IPR allgemein

1. Das **Übereinkommen vom 30.8.1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit** (BGBl. 1977 II S. 597, 598) ist nach seinem Art. 18 Abs. 2 für

Argentinien am 11.2.2015 nach Maßgabe eines Einspruchs gegen die vom Vereinigten Königreich bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 26.10.1977, BGBl. II S. 1217)

Peru am 18.3.2015 in Kraft getreten (BGBl. II S. 148).

2. Das **Übereinkommen vom 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen** (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Art. 39 Abs. 2 für *El Salvador* am 10.5.2015 in Kraft treten (BGBl. II S. 303).

2. Das am 21.11.1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene **Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen** (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) ist nach seinem Art. XI § 41 für *Samoa* am 17.12.2014 unter Anwendung auf die Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14.9.1948 in Kraft getreten (BGBl. II S. 146).

3. Zum **Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation** (BGBl. 1965 II S. 875, 876) hat *Paraguay* am 10.12.2013 seine Beitrittsurkunde gemäß Art. 12 Abs. 1 des Übereinkommens hinterlegt. Die *Bundesrepublik Deutschland* hat am 10.6.2014 einen Einspruch gemäß Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens gegen den Beitritt Paraguays eingelegt. Das Übereinkommen ist nach Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Paraguay nicht in Kraft.

Burundi hat am 10.6.2014 seine Beitrittsurkunde gemäß Art. 12 Abs. 1 des Übereinkommens hinterlegt. Die *Bundesrepublik Deutschland* hat am 11.12.2014 einen Einspruch gemäß Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens gegen den Beitritt Burundis eingelegt. Das Übereinkommen ist nach Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Burundi nicht in Kraft (BGBl. II S. 151).

II. Internationales Verfahrensrecht

1. Das **Protokoll vom 18.3.2014 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung** (BGBl. 2006 II S. 970, 971) ist nach seinem Art. 24 Abs. 2 für *Belgien* am 7.8.2014 in Kraft getreten (BGBl. II S. 56).